

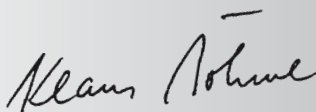
Liebe Leser,

die deutschen Agrarminister waren sich einig: Sie lehnen – wie übrigens auch die Bundesregierung – betriebsgrößenabhängige Kürzungen der EU-Direktzahlungen sowie die Erhöhung der Modulation im Zuge des Gesundheits-Checks der Agrarreform ab.

Das war das wichtigste politische Zeichen von der Agrarministerkonferenz 2008, die Mitte April im sächsischen Nimbschen stattfand. Der Dresdner Agrarminister Roland Wöllner – derzeit Vorsitzender der Konferenz – betonte: „Die zugesicherte Planungssicherheit für die Betriebe bis 2013 ist unbedingt einzuhalten.“

Minister Wöllner unterstrich die Geschlossenheit und Solidarität seiner Ministerkollegen aus ganz Deutschland. Erst vor einiger Zeit hatten bereits die fünf ostdeutschen Ministerpräsidenten diese Auffassung in einem Schreiben an EU-Kommissionspräsident Barroso mit Nachdruck hervorgehoben. Und jetzt noch die Unterstützung durch alle deutschen Länder!

Ich denke, in Brüssel kann man eine solch eindeutige Haltung nicht ignorieren. Sie wird ihre Wirkung zeigen, zumal inzwischen auch andere EU-Mitglieder mit historisch bedingt ähnlichen Strukturen wie die ostdeutschen Länder erkannt haben, was ihnen da in Zukunft zugemutet werden soll. Hauptsache ist aber, die deutsche Regierung, allen voran Bundesminister Horst Seehofer, knickt nicht doch noch ein.



Die Prüfung der Altschulden-Ablöseanträge von landwirtschaftlichen Unternehmen, die aus früheren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen sind, ist im Wesentlichen abgeschlossen. Das teilte der Geschäftsführungssprecher der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft Dr. Wolfgang Horstmann am 1. April 2008 in Berlin mit.

Damit nähert sich ein schwieriges Kapitel der deutschen Einheit nach fast 18 Jahren seinem Ende. Dieser historische Prozess kann in folgende Abschnitte geteilt werden:

- Entschuldung durch die Treuhand-Anstalt unmittelbar nach der deutschen Einheit,
- die juristische Bestätigung der Fortexistenz der Altschulden und der Hinweis auf deren Behandlung durch das Bundesverfassungsgericht 1997¹,
- die Auseinandersetzung um Charakter und Umgang mit den Altschulden (Werthaltigkeit und Rangrücktritt)²
- die Gesetzgebung zur Altschuldenablösung³ und schließlich
- die Altschulden-Ablösung selbst.

Eine umfassende Bewertung des Umgangs mit den aus der DDR überkommenen Landwirtschafts-Altschulden und ihrer Auswirkungen bleibt einer genaueren Analyse und Bewertung nach Abschluss der Ablösung vorbehalten.

Ein schwieriger, zu langer Weg

In der Neuen Landwirtschaft und in den Briefen zum Agrarrecht wurde dem Umgang mit den Altschulden als für die Entwicklung der ostdeutschen Agrarunternehmen außerordentlich wichtige Frage immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zum einen wurde auf die Chancen der Ablösung, aber auch auf die Probleme bei der Antragstellung hingewiesen.⁴ Die Information über den Fortgang der Entschuldung wurde verbunden mit dem Aufzeigen der aufgetretenen Probleme. So war die Verschleppung der Antragsbearbeitung durch interne Probleme bei der altkreditführenden Bankaktiengesellschaft Hamm (BAG) mit der Gefahr einer Ungleichbehandlung von Stellern früh und spät bearbeiteter Anträge verbunden.⁵ Auch

Altschulden-Ablösung bald beendet

B

BVVG meldet Abschluss der Antragsbearbeitung

Dr. Horstmann als Vertreter der mit der Überwachung eines ordnungsgemäßen Ablaufs beauftragten Bundeseinrichtung sprach bei der Vorstellung der Ergebnisse von einem „ungebürlich langen Zeitraum“.

Zum einen lief die Antragstellung bereits schleppend an,⁶ und auf der anderen Seite erfolgte die Bearbeitung durch die BAG nicht mit der notwendigen Konzentration und Konsequenz. Auch Unklarheiten und fehlende Bereitschaft der Antragsteller zur Mitarbeit waren als Ursachen für Verzögerungen festzustellen.

Die BVVG hatte die Aufgabe der Altschulden-Ablösung gemeinsam mit den Banken im Jahr 2005 übernommen. Dieser Auftrag resultiert aus dem Ende 2004 erlassenen Landwirtschafts-Altschuldengesetz (LwAltschG). Der BVVG oblag danach insbesondere die Prüfung der Plausibilität der Betriebsnotwendigkeit der Vermögenswerte, die zur Ermittlung der Höhe des Ablösebetrages heranzuziehen sind und die Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Pachtzahlungen an den Gesellschafter. Außerdem hatte die BVVG die von der Bankaktiengesellschaft übermittelten Entscheidungsvorlagen zur Höhe der Ablösebeträge kritisch zu prüfen und gemeinsam mit der BAG zu entscheiden, ob und inwieweit die eingegangenen Ablöseanträge der zukünftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erreichten Ergebnisse entsprachen.

Ergebnis unter den Erwartungen

Wie die BVVG mitteilte wurden bis Ende März 2008 von 1.222 eingereichten Anträgen auf Ablösung landwirtschaftlicher Altschulden 1.124 „endgültig bearbeitet“. Insgesamt sei in 1.095 Fällen Einvernehmen über die Höhe des Ablösungsbetrages hergestellt worden, so die BVVG. Zwölf von den eingereichten Anträgen wurden bereits bei einer ersten Sichtung als unberechtigt oder nicht

bearbeitbar gesondert. In 17 Fällen wurde das Verfahren nicht zu Ende geführt und die betroffenen Unternehmen wirtschaften weiter mit ihren Altkrediten, jetzt allerdings zu den im Gesetz festgelegten verschärften Bedingungen. Rund 130 altschuldenbelastete Unternehmen haben gar keinen Antrag auf Entschuldung gestellt.

- ¹ Das Altschuldenurteil des BVerfG aus dem Jahr 1997 mit entsprechender Kommentierung finden Sie in Heft 5/1997 von NL-BzAR.
- ² Siehe als Beispiel nur: K. Böhme, Modell und Wirklichkeit, Altschulden im Spiegel des Verhältnisses von Wissenschaft, Politik und Praxis, NL-BzAR 2000, 359 ff.
- ³ A. Reis, Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen, NL-BzAR 2003, 156 ff.; U. Behr, Altschulden – lästig, aber unerlässlich? NL-BzAR 2003, 226 ff.; A. Reis, Enteignung der Gesellschafter durch das geplante Landwirtschafts-Altschuldengesetz, NL-BzAR 2003, 386 ff. Umfassendes Material unter www.agrarrecht.de/html/altschulden.html (Dokumente 13 bis 40).
- ⁴ P. Wissing, R. Wissing, Altschulden, was tun? Neue Landwirtschaft 5/2004, S. 24 ff.; A. Reis, Wie bei der Ablösung von Altschulden vorgegangen werden sollte, NL-BzAR 2004, 362 ff.; R. Wissing, in Zukunft ohne Altschulden, Neue Landwirtschaft 5/2005, S. 20 ff.; C. Wustmann, M. Kley, Anpassungsstrategien bei geänderten Rahmenbedingungen, Neue Landwirtschaft 10/2005, S. 16 ff.; M. Itzerott, Altschuldenproblem (ab-)gelöst!? Neue Landwirtschaft 3/2005, S. 22 ff.; A. Gorge, J. Labisch, Handlungsempfehlungen für das Altschuldenablöseverfahren, NL-BzAR 2006, 112 ff.; R. Mecklenburg: Ablösung der Altschulden – Rechte der Landwirtschaftsbetriebe, NL-BzAR 2007, 310 ff.; R. Mecklenburg, S. de Witt, Ablösung der Altschulden durch Landwirtschaftsbetriebe, NL-BzAR 2007, 390 f. Hilfestellungen und Hinweise zur Altschuldenablösung unter www.agrarrecht.de/html/altschulden.html (Dokumente 41 bis 55).
- ⁵ Siehe unter anderem A. Reis: Landwirtschafts-Altschuldengesetz: Grundgesetzwidrig? NL-BzAR 2004, 490 ff.; Altschulden – eine unendliche Geschichte? Interview mit G. Thalheim, Neue Landwirtschaft 10/2007 S. 16 f.; K. Volkmer, Unverändert problematische Folgen bei der Ablösung landwirtschaftlicher Altschulden durch Personengesellschaften, NL-BzAR 2007, 210 ff.
- ⁶ K. Böhme, Stand und offene Fragen bei der Ablösung der Landwirtschafts-Altschulden, NL-BzAR 2005, 154 ff.; K. Böhme, Zur Beteiligung am Altschulden-Ablöseverfahren, NL-BzAR 2005, 402 ff.

Mit 233 Millionen Euro Ablösesumme wurde ein deutlich geringerer Ertrag für den Bundeshaushalt erzielt, als im Gesetzgebungsverfahren erwartet worden war. Hinweise auf die tatsächliche Lage der mit Altschulden belasteten Unternehmen haben sich bestätigt. Die Ablösequote beträgt rund elf Prozent der zu entschuldigenden Altschulden- und Zinssumme. Die mit den ursprünglichen Ablöseanträgen von den Unternehmen angebotene Ablösesumme hätte zu einer Ablösequote von 7,4 % geführt.

Bei der Ablösesumme, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen richtet, gibt es eine breite Spanne: Einzelne Unternehmen haben die gesamte oder nahezu die gesamte Altschuldensumme zurückgezahlt. Das waren allerdings in der Regel Betriebe mit einer geringen Altschuldenbelastung. Auf der anderen Seite haben von den 805 Unternehmen, die die Mindestablösesumme beantragt hatten tatsächlich bisher 470 eine Ablösevereinbarung mit der Mindestsumme unterzeichnet.

Im Zuge der Ablöseverhandlungen hatte die BVVG bis Ende März 759 Antragsteller – mehr als die Hälfte – aufgefordert, ihre Prognosen nachzubessern, da diese nach Ansicht von BVVG und BAG nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprachen. Insgesamt wurden von 259 Antragstellern diese Nachbesserungen akzeptiert, so dass auf dieser Grundlage eine Ablösevereinbarung zustande gekommen ist. Entsprechend dem im Gesetz vorgeschriebenen stufenweisen Vorgehen⁷ wurden für die verbleibenden 500 Antragsteller Gegenangebote erarbeitet. Mit 402 davon konnte Einvernehmen zur Ablösesumme erzielt werden.

Fast 100 offene Fälle

Ende März 2008 waren noch 98 Anträge bei der BVVG nicht abschließend bearbeitet.

⁷ Zu den Entscheidungsalternativen und dem Ablauf der Prüfung des Ablöseangebotes nach § 9 Abs. 2 LwAltschG siehe NL-BzAR 2005, 155.

Die Ablöseverfahren befinden sich in der letzten Bearbeitungsphase, das heißt die Gegenangebote werden erarbeitet. Diese noch offenen Fälle verteilen sich wie folgt:

Mecklenburg-Vorpommern:	2 Anträge,
Sachsen-Anhalt:	3 Anträge,
Sachsen:	6 Anträge,
Brandenburg:	35 Anträge,
Thüringen:	52 Anträge.

Den relativ hohen Anteil der noch nicht endgültig abgeschlossenen Verfahren begründete die BVVG in Brandenburg mit der großen Zahl der gestellten Anträge und in Thüringen mit der komplexen Struktur vieler Agrarunternehmen (Holdinggesellschaften).

Die BVVG hält es für möglich, bis Mitte Mai – bis auf jene Fälle, wo noch juristische Fragen offen sind – die noch ungeklärten Ablöseanträge zum Abschluss bringen zu können. Bisher gebe es keine Gerichtsverfahren in Sachen Altschuldenablösung, es seien auch noch keine absehbar. Horstmann hält es allerdings für möglich, dass Unternehmen klagen, weil sie sich ungerecht behandelt fühlen.

Leistungsfähigkeit war richtiges Kriterium

BVVG-Chef Horstmann hält die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen für das richtige Kriterium bei der Festlegung des Abfindungsbetrages. Damit würde weder über- noch unterfordert. Kein Unternehmen sei an der Altschuldenablösung zugrunde gegangen.

Allerdings sei das gesamte Verfahren „zu holprig“ gewesen. Die BVVG habe sich ein einfacheres Verfahren vorstellen können, z. B. wenn die BVVG die Forderungen zum Nominalwert übernommen hätte und als Gläubiger aufgetreten wäre.

Aber auch so werde mit dem erfolgreichen Abschluss des Ablöseverfahrens nach fast zwei Jahrzehnten ein Schlussstrich unter das letzte Altlastenthema gezogen, das landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung behindert hat. (bö)